

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 13. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2000 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung vom 28. März 2000 zum Anhang 14 des Landesmantelvertrages 1998–2000 (Zusatzvereinbarung Zimmereigewerbe)

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 1 **Allgemeines**

¹ Diese Zusatzvereinbarung gilt nur für Arbeitnehmende des Zimmereigewerbes, die Anhang 14 des LMV unterstellt sind.

² Anspruch auf eine Lohnanpassung ... nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Zimmereigewerbes, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeiter, welche 1999 bereits mindestens sechs Monate in einem schweizerischen Zimmereibetrieb gearbeitet haben und im Jahr 2000 erneut im gleichen Betrieb arbeiten wie im Jahr 1999.

Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

Art. 2 **Lohnanpassung 2000**

I Lohnerhöhung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung haben ... Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Diese Anpassung ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100%:**

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643/44/45

Lohnklasse	Arbeitnehmende im Stundenlohn	Arbeitnehmende im Monatslohn
Z1 (Zimmereivorarbeiter)		
Z2 (Zimmermann)	für alle Kategorien	für alle Kategorien
Z3 (Zimmereiarbeiter)	Fr. 0.40/Stunde	Fr. 75.–/Monat
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)		

- b. Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn ist die generelle Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert.

2 Pauschalzahlung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 dieser Vereinbarung erhalten zusätzlich ... eine einmalige Zahlung von Fr. 320.–. Bei Teilzeitangestellten ist diese zusätzliche Zahlung ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Für Saisonarbeitnehmer beträgt der Anspruch Fr. 55.– für jeden Monat, den sie im ersten Halbjahr 2000 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben.
- b. Vom Arbeitgeber vor dem Inkrafttreten freiwillig geleistete Lohnerhöhungen im Jahre 2000 können mit der Pauschalzahlung voll verrechnet werden.

3 Anpassung der Basislöhne:

- a. Die Basislöhne gemäss Artikel 6 Absatz 2 Anhang 14 LMV 2000 werden in allen Lohnklassen für Arbeitnehmer im Monatslohn um Fr. 75.– erhöht.
- b. Sie betragen somit neu ...:

Lohnklasse	Zone I (Orange)	Zone II (Braun)	Zone III (Gelb)
(in Franken pro Monat, ohne Anteil 13. Mt. Lohn, geografische Einteilung siehe Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung)			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)	5285.–	5045.–	4805.–
Z2 (Zimmermann)	4655.–	4555.–	4485.–
Z3 (Zimmereiarbeiter)	3690.–	3655.–	3595.–
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)	3325.–	3275.–	3225.–

Art. 3 Gleitstundenregelung (Änderung von Art. 5 Anhang 14 LMV 2000)

Für das Zimmereigewerbe gilt die Gleitstundenregelung von Artikel 26 LMV und Artikel 3 der Zusatzvereinbarung 2000 zum Landesmantelvertrag 1998–2000 vom 27. März 2000. Artikel 5 Anhang 14 LMV 2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(Abs. 1–4: unverändert)

5 Begriff: Eine Über- oder Unterschreitung der Stundenzahl gemäss dem massgeblichen Arbeitszeitkalender ist unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen und unter Berücksichtigung von Artikel 55 und 56 LMV zulässig; diese Mehr- oder Minderstunden werden «Gleitstunden» genannt.

6 Umfang: Die Gesamtheit der Mehrstunden darf im Monat nicht mehr als 10 betragen, d.h., es dürfen auf den folgenden Monat höchstens 10 in diesem Monat erarbeitete Mehrstunden auf den nächsten Monat vorgetragen werden. Die Gesamtzahl der vorgetragenen Gleitstunden darf am Ende eines Monats oder am Ende eines Jahres die Grenze von 30 Stunden nicht überschreiten.

7 Monatliche Abrechnung und Ausgleich (Kompensation): Entstandene Gleitstunden sowie allfällige Überstunden und Überzeitstunden sind detailliert auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen. Mehrstunden (Gleitstunden) müssen spätestens ab Januar des folgenden Jahres bis Ende März des betreffenden Jahres in Zeit zu gleicher Dauer auf Null abgetragen werden. Noch nicht abgebaute Mehrstunden sind im Monat April mit einem Zeitzuschlag von 12,5% auf Null zu reduzieren.»

8 Sonderbestimmungen: Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- a. Minderstunden (Minusstunden) dürfen am Ende des Arbeitsverhältnisses nur mit Lohnforderungen verrechnet werden, sofern die Minderstunden auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind und die Verrechnung nicht unverhältnismässig ist;
- b. Länger als ein Tag dauernde Abweichungen vom Arbeitszeitkalender teilt der Betrieb den Arbeitnehmenden so frühzeitig als möglich mit. Auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden ist im Rahmen des Möglichen und nach Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen;
- c. Minderstunden (Minusstunden) dürfen nicht an Ferienguthaben angerechnet bzw. mit Ferienguthaben verrechnet werden, es sei denn, sie seien vom Arbeitnehmer selbst verursacht worden. Für die Festlegung des Ferienzeitpunktes sowie den Ferienbezug gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 36 LMV;
- d. Wird im Zusammenhang mit schlechtem Wetter gemäss Artikel 61 und 62 LMV an Stelle einer Geltendmachung der ausgefallenen Stunden bei der Arbeitslosenversicherung die Gleitstundenlösung angewandt, gelten die Bedingungen wie in diesem Artikel umschrieben.

9 Andere Regelungen: Der Betrieb kann ausnahmsweise eine weitergehende Lösung oder ein anderes Arbeitszeitmodell festlegen, wenn besondere betriebliche oder regionale Verhältnisse dies erfordern. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern die vorgesehene Lösung schriftlich zu unterbreiten und sie auch zu begründen. Den Arbeitnehmern steht Mitsprache im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Anhang 5 LMV zu. Die betriebliche Regelung ist der regionalen Paritätischen Berufskommission bei Inkraftsetzung zuzustellen.

Verletzt diese Lösung gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige Paritätische Berufskommission begründet Einsprache erheben.

Diese Beilage ersetzt die Beilage zur Zusatzvereinbarung «Zimmereigewerbe» (Anhang 14)

Geografische Lohnzoneneinteilung gemäss Artikel 6 Absatz 2

Geographische Einteilung	Zone I (orange)	Zone II (braun)	Zone III (gelb)
Beide Appenzell			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)		5045.–	
Z2 (Zimmermann)			4485.–
Z3 (Zimmereiarbeiter)			3595.–
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)			3225.–
Emmental und Gebiete des Rheintalischen Zimmereimeister- verbandes			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)			4805.–
Z2 (Zimmermann)			4485.–
Z3 (Zimmereiarbeiter)			3595.–
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)			3225.–
Regio Basel			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)	5285.–		
Z2 (Zimmermann)	4655.–		
Z3 (Zimmereiarbeiter)	3690.–		
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)	3325.–		
Alle übrigen Sektionen, welche dem LMV unterstellt sind			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)		5045.–	
Z2 (Zimmermann)		4555.–	
Z3 (Zimmereiarbeiter)		3655.–	
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)		3275.–	

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2000 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

13. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11224